

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Geldern am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb „Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschlüsse

- (1) Die Betriebsleitung stellt die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und 2019 und die Lageberichte 2018 und 2019 auf.
- (2) Der Rat der Stadt Geldern stellt die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und 2019 nach Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing des Rates der Stadt Geldern fest.
- (3) Die Vorschrift über die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse nach § 26 Abs. 4 EigVO bleibt unberührt.

§ 4 Entlastungen

- (1) Der Rat der Stadt Geldern entscheidet über die Entlastung des Betriebsausschusses für die Jahre 2018 und 2019.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing des Rates der Stadt Geldern entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung für die Jahre 2018 und 2019.

§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes „Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb“ werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 in der Bilanz und Anlagenbuchhaltung der Stadt Geldern nachgewiesen.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes „Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 02.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 02.01.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister